

## STADTGEMEINDE BISCHOFSHOFEN

# PROTOKOLL

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bischofshofen am Donnerstag, den 20. März 1997 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.55 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 13.03.1997.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER  
Vzbgm. Jakob ROHRMOSER  
Vzbgm. Hermann SCHÜTTER  
GR Titus PFUNER  
GR Rudolf BARKMANN  
GR Lorenz WERAN-RIEGER  
GR Johann SCHREMPF  
GR Karoline ALTMANN  
GV Wolfgang KUCHLING  
GV Josef GANTSCHNIGG  
GV Helmut WALDHUBER  
GV Barbara SALLER  
GV Theresia STEGER (bis 20.05 Uhr)  
GV Johann KEHRER  
GV Matthias SCHWARZENBERGER  
GV Annemarie RATH  
GV Robert PIRNBACHER  
GV Lydia EBSTER  
GV Josef WEISS  
GV Ing. Georg FUCHS  
GV Richard MITTERSTIELER  
GV Markus HEIGL  
GV Ing. Wolfgang BERGMÜLLER

Entschuldigt waren:

GR Ernst GOGL  
GV Josef HAGER

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER

Schriftführer:

KD Dietmar SCHNELL  
VB Claudia SCHWEINZER

## T A G E S O R D N U N G

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretung vom 28. Jänner 1997
  
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bau-, Verkehrs- und Raumplanungsausschusses vom 04.03.1997 mit den Anträgen zu den Punkten:
  - 1.) Hypo-Bauträger Ges.m.b.H., Petersbrunnstraße 1 a, 5020 Salzburg; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992
  - 2.) Istanbul Bazari Handels Ges.m.b.H., Bahnhofstraße 21; Ansuchen um Aufstellung von Tischen und Sesseln auf dem Gehsteig
  - 3.) Gaisberggasse; Ansuchen der Anrainer um Verordnung einer Kurzparkzone
  - 4.) Busparkplätze „Pestalozzigasse“; Ansuchen der Beherbergungsbetriebe um Verordnung
  - 5.) Parkraumbewirtschaftung Bischofshofen; Aufstellung eines 2. Automaten im Bereich „Karolinenhof“
  - 6.) Bushaltestelle „Franz-Mohshammer-Platz“; Neusituierung
  - 7.) Parkplatz Bereich Gasteiner Straße - Auffahrt Umfahrung; Situierung Radfahrstreifen
  - 8.) Rosenthal; Errichtung Brücke zum Schanzenareal in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung
  - 9.) Neuschaffung von Parkplätzen Bischofshofen-Nord, Bereich Salzburger Straße
  - 10.) Gestaltung Siedlungsgasse - Hochthronstraße
  
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 05.03.1997 mit den Anträgen zu den Punkten:
  - 3.) Terminfestsetzung Kindergarteneinschreibung 1997
  - 4.) Sommerkindergarten 1997
  - 5.) EKI Bischofshofen; Ansuchen um Bedarfsfeststellung
  - 6.) Vox Cantabilis; Ansuchen um finanzielle Unterstützung
  - 7.) Kulturverein Pongowe; Ansuchen um Subvention Ferienkalender, laufende Subvention
  - 8.) Kulturpreisausschreibung 1997
  - 9.) Kulturverein Pongowe; Ansuchen um Erlass der Hallenmiete am 17. Juni 1997
  
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Jugend- und Sportausschusses vom 06.03.1997 mit den Anträgen zu den Punkten:
  - 2.b) Freizeitanlage; Ankauf von Spielgeräten
  - 2.c) Freizeitanlage; Vergabe der Aufsicht
  - 2.d) Freizeitanlage; beabsichtigte Änderungen
  - 3) Eltern-Kind-Initiative; Vergabe von Subvention und Investition 1997

5. Vorläufige Bauendabrechnung Feuerwehrhaus; Anerkennung der vorläufigen Gesamtinvestitionskosten (Basis für die Leasingkalkulation); Beratung und Beschlussfassung
6. Fa. LUTZ Ges.m.b.H., Wels; Verkauf des Grundstückes GP 13/34, EZ 1091, GB 55501 Bischofshofen und einer Teilfläche der GP 13/9, EZ 980, GB 55501 Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
7. Erwerb eines Teilstückes der GP 1201/2, GB 55501 Bischofshofen aus dem Eigentum der Republik Österreich / Heeresverwaltung (südlicher Ortseingangsbereich); Beratung und Beschlussfassung
8. Kreuzberger Peter und Berta, Mühlbach am Hkg.; Löschungserklärung EZ 868, KG Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
9. Österreichische Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, Bahnhofstraße 3, 4021 Linz; Zecevic u. Co KEG, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 04. November 1996, Zl.: 2243/1/1996 (Beseitigungsauftrag gem. § 16 Abs. 3 BauPolG.); Beratung und Beschlussfassung
10. Flächenwidmungsplan Marktgemeinde Bischofshofen; Freigabe eines Aufschließungsgebietes gem. Sbg. Raumordnungsgesetz 1992; GP 435/2, KG Buchberg; Beratung und Beschlussfassung
11. Interessentenstraße „Naglweg“; Grundübertragung; Beratung und Beschlussfassung
12. Wohnbaugenossenschaft Bergland; Bevollmächtigung zur Einhebung einer Kautions für Wohnungen der Marktgemeinde Bischofshofen in der Alten Bundesstraße (HausNr. 25 bis 39); Beratung und Beschlussfassung
13. Altersheim - Gebühren - Tagessatz Gästezimmer; Beratung und Beschlussfassung
14. Pongauer Fraueninitiative; Ansuchen um eine Subvention; Beratung und Beschlussfassung
15. Liedertafel Bischofshofen; Ansuchen zum Gebrauch des Gemeindewappens; Beratung und Beschlussfassung
16. Museum Tauernbahn; Ansuchen um finanzielle Unterstützung; Beratung und Beschlussfassung
17. Bürgerliste Bischofshofen; Antrag zum Gentechnik-Volksbegehren; Beratung und Beschlussfassung
18. Allfälliges



## VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar mitgeteilt und auch an der Amtstafel zeitgerecht kundgemacht wurde. Von den 25 Mandataren sind derzeit 23 anwesend, Herr GR GOGL, und Herr GV HAGER haben sich für die Sitzung entschuldigt.

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung. Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.*

Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Fragestunde für die Gemeindebürger.

Es meldet sich niemand der Zuhörer zu den Tagesordnungspunkten.

### **1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretung vom 28. Jänner 1997**

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verliest die einzelnen Tagesordnungspunkte des letzten Protokolles und stellt dieses zur Diskussion.

Herr GV GANTSCHNIGG ersucht um Korrektur des letzten Protokolles auf Seite 13, wie folgt: ... muss der Kanal wieder ausgeräumt werden, ... nicht ausgegraben.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

*Das Protokoll wird einstimmig angenommen.*

- 2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bau-, Verkehrs- und Raumplanungsausschusses vom 04.03.1997 mit den Anträgen zu den Punkten:**
- 1) Hypo-Bauträger Ges.m.b.H., Petersbrunnstraße 1 a, 5020 Salzburg; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992**
  - 2) Istanbul Bazari Handels Ges.m.b.H., Bahnhofstraße 21; Ansuchen um Aufstellung von Tischen und Sesseln auf dem Gehsteig**
  - 3) Gaisberggasse; Ansuchen der Anrainer um Verordnung einer Kurzparkzone**
  - 4) Busparkplätze „Pestalozzigasse“; Ansuchen der Beherbergungsbetriebe um Verordnung**
  - 5) Parkraumbewirtschaftung Bischofshofen; Aufstellung eines 2. Automaten im Bereich „Karolinenhof“**
  - 6) Bushaltestelle „Franz-Mohshammer-Platz“; Neusituierung**
  - 7) Parkplatz Bereich Gasteiner Straße - Auffahrt Umfahrung; Situierung Radfahrstreifen**
  - 8) Rosenthal; Errichtung Brücke zum Schanzenareal in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung**
  - 9) Neuschaffung von Parkplätzen Bischofshofen-Nord, Bereich Salzburger Straße**
  - 10) Gestaltung Siedlungsgasse - Hochthronstraße**

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER berichtet auszugsweise aus dem Protokoll (s. Beilage).

Zu Pkt. 1) Hypo-Bauträger Ges.m.b.H., Petersbrunnstraße 1 a, 5020 Salzburg; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992 stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge das geplante Bauvorhaben der Hypo Bauträger GesmbH, Petersbrunnstr. 1 a, 5020 Salzburg, nach den Plänen des Arch.Dipl.-Ing. Stanislaus Dukat, Bischofshofen, auf den GP .208/3, 340/1, 340/2 und 341/2, je KG Bischofshofen, raumordnungsmäßig bewilligen und eine Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, erteilen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER erklärt, dass lt. Amtsbericht das Gebäude 5-geschoßig errichtet werden soll, jedoch wurde im Protokoll der 11. Sitzung des Gestaltungsbeirates das Bauwerk 3-geschoßig, mit einem Dachgeschoss beschrieben. Außerdem beanstandet er, dass das Gebäude bis an die Grundgrenze gebaut werden soll.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass das Gebäude straßenseitig 3-geschoßig geplant ist.

Herr GV PIRNBACHER ist ebenfalls der Meinung des Herrn Vzbgm. ROHRMOSER.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER weist darauf hin, dass es hier nur um die Einzelbewilligung geht, nicht um das Gebäude.

Herr GV KUCHLING ist für eine klare Trennung zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet, außerdem beanstandet er das „Heranbauen“ an die Grundgrenze; er wird hierfür nicht seine Zustimmung geben.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass bei der Widmung ein Fehler passiert ist. Er ist jedoch der Meinung, dass die Fa. Ulmann auch in Zukunft dadurch nicht geschädigt wird. Bezüglich der Grundgrenze zitiert er aus einem Gutachten der Brandverhütung.

Herr GV SCHWARZENBERGER sieht es als Problem, wenn neben einem Unternehmen ein Wohngebäude angrenzt.

Herr GV GANTSCHNIGG bemerkt, dass die Einzelbewilligung heute beschlossen werden soll, es sei hier wieder ein Fehler unterlaufen, da die Bauverhandlung bereits durchgeführt wurde. Er ist der Meinung, dass das Bauwerk und die Einzelbewilligung zusammengehören.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der Gestaltungsbeirat über dieses Bauwerk 3mal befunden und ein Baumassenmodell angefordert hat. Aufgrund dieses Modells gab es noch einmal eine Abänderung bezüglich des Stiegenhauses. Das Projekt, welches heute vorliegt, ist vom Gestaltungsbeirat anerkannt worden.

Herr GV PIRNBACHER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, das Wohn- und Geschäftshaus der Hypo-Bauträger auf den GP .208/3, 340/1, 340/2 und 341/2 unter Einhaltung der Empfehlung des Gestaltungsbeirates lt. Protokoll der 11. Sitzung (Bebauung 3-geschoßig, mit der Möglichkeit des Ausbaues mit nur einem Dachgeschoss - wobei dieses zurückgesetzt in Erscheinung treten muss) raumordnungsmäßig zu bewilligen und eine Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, zu erteilen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt die Frage, ob dies vom Gestaltungsbeirat noch einmal begutachtet werden kann.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER sieht den Wunsch, dass Gestaltungsbeirat und Gemeindevertreter noch einmal über dieses Gebäude befinden sollen.

Herr GV KUCHLING bemerkt, dass lt. Tagesordnung nur die Einzelbewilligung zu beschließen ist.

Herr GV SCHWARZENBERGER schlägt vor, eine Fraktionsberatung von 15 min. durchzuführen.

Herr GV Ing. FUCHS erklärt, dass der § 24 (3) sehr wohl aussagt, dass das Bauvorhaben, welches bewilligt werden soll, genau beschrieben wird. Er ist ebenfalls der Meinung, dass der Gestaltungsbeirat noch einmal über dieses Bauvorhaben befinden soll und man mit der Fa. Ulmann noch einmal Gespräche.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es laufend Gespräche und mehrmals Nutzungsänderungen gab. Die erste Nutzung hat mehr Geschäftsflächen vorgesehen, erst bei den Gesprächen mit eventuellen Nutzern stellte sich heraus, dass nicht so viel Geschäftsfläche notwendig ist. Daraufhin hat man die Geschäftsfläche reduziert und Wohnungen dazu genommen. Dadurch entstand überwiegend Wohnnutzung.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER unterbricht um 19.00 Uhr die Sitzung für 5 Minuten, um Gespräche unter den Fraktionen zu ermöglichen.

Um 19.05 Uhr eröffnet Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER wieder die Sitzung.

Herr GV PIRNBACHER zieht seinen Antrag zurück.

Daraufhin stellt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den im Ausschuss gefassten Antrag zurückzustellen und eine gemeinsame Sitzung des Bauausschusses mit dem Gestaltungsbeirat zu diesem Thema einzuberufen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 2) Istanbul Bazari Handels Ges.m.b.H., Bahnhofstraße 21; Ansuchen um Aufstellung von Tischen und Sesseln auf dem Gehsteig stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, der Istanbul Bazari Handels Ges.m.b.H., Bahnhofstraße 21, die Genehmigung zur Aufstellung von 2 Tischen mit 4 Sesseln auf dem Gehsteig vor der Imbissstube in der Bahnhofstraße im Ausmaß von ca. 3 m<sup>2</sup> zur Gästebewirtung in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, auf jederzeitigen Widerruf, zu erteilen. Als Anerkennungs-zins ist jährlich ein Betrag von ÖS 100,00 / m<sup>2</sup>, somit für 3 m<sup>2</sup> jährlich ÖS 300,00 zu entrichten. Der Fußgänger-verkehr darf durch die geplante Ausführung nicht behindert werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 3) Gaisberggasse; Ansuchen der Anrainer um Verordnung einer Kurzparkzone, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die derzeitige Situation beizulassen und den Antrag der Anrainer abzulehnen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 4) Busparkplätze „Pestalozzigasse“; Ansuchen der Beherbergungsbetriebe um Verordnung, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, in der Pestalozzigasse - Höhe Molkereistraße / entlang der Mauer Westerthaler - zwei Busparkplätze einzurichten und für die Länge von 25 m (2

Reisebusse) ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Busse von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, oder mit Berechtigung, zu verordnen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 5) Parkraumbewirtschaftung Bischofshofen; Aufstellung eines 2. Automaten im Bereich „Karolinenhof“, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge einen zusätzlichen Parkscheinautomaten „Parkomat MA 102“ zum Preis von ca. ÖS 55.426,00 (excl. MWSt.), Montagekosten ÖS 7.110,00 (excl. MWSt.), für die Aufstellung auf dem Parkplatz „Karolinenhof beschließen.

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, ob die Überlastung tatsächlich so groß ist, dass ein zweiter Automat benötigt wird?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der jetzige Automat zu Spitzenzeiten 2 - 3 mal am Tag geleert werden musste, der Weg zum nächsten Automaten ist zu weit.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 6) Bushaltestelle „Franz-Mohshammer-Platz“; Neusituierung, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, das Bauamt mit weiteren Planungen zu beauftragen und anschließend wiederum zur Diskussion vorzulegen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 7) Parkplatz Bereich Gasteiner Straße - Auffahrt Umfahrung; Situierung Radfahrstreifen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den Radfahrstreifen, wie ursprünglich geplant, aufgrund der zu hohen Mehrkosten quer durch den Parkplatz zu führen. Der Radfahrstreifen ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und abzusichern.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 8) Rosenthal; Errichtung Brücke zum Schanzenareal in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, im Bereich des Rosenthales in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Geschiebesperre incl. Brücke zu errichten.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass derzeit bezüglich der Kosten noch nichts Genaues gesagt werden kann. Es ergibt sich nun die Möglichkeit, zusammen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, dies wesentlich günstiger zu finanzieren. Die Ausführung erfolgt jedoch an einem neuen Standort.

Herr GR PFUNER stellt die Frage, ob die Zufahrt zur Brücke ein Privat- oder ein Gemeindegrund ist, wie hier die rechtliche Situation aussieht?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass er keine genauen Werte hat, auf einer Seite ist der Unterstand (Besitzer ein St. Johanner) und auf der gegenüberliegenden die Gaisbergweide. Die derzeit asphaltierte Breite dürfte die sein, welche möglich ist.

Frau GR ALTMANN stellt die Frage, welche Hintergründe die Wildbach- und Lawinenverbauung hat, Geschiebesperren zu errichten? Sie ist der Meinung, dass Geschiebesperren nicht unbedingt zur Verschönerung dieses Gebietes beitragen, lt. ihres Wissens ist der Bach noch nie übergetreten.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der gesamte Gainfeldbach noch zu verbauen ist. Es ist derzeit nicht möglich, eine Genossenschaft zu gründen. Da die Gemeinde vor hat, im Unterlauf eine Brücke zu bauen, ist es sinnvoll mit der Lawinenverbauung zusammen zu arbeiten. Die Geschiebesperren sind lt. Wildbach- und Lawinenverbauung technisch unbedingt notwendig. Diese sind auch bereit, Finanzmittel aus ihrem Bereich mit einzubringen, der Rest ist über die Gemeinde zu finanzieren.

Bezüglich der Notwendigkeit für Geschiebesperren erklärt sich Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER bereit, für die Mitglieder der Gemeindevertretung Informationen von Herrn Hofrat Skolaut einzufordern. Er erklärt, dass der gesamte Rosenthalbereich in der Roten Zone liegt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bemerkt weiters, dass es das Ziel ist, im Schanzengelände Großveranstaltungen durchzuführen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Bürgermeister um Abstimmung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 9) Neuschaffung von Parkplätzen Bischofshofen-Nord, Bereich Salzburger Straße, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den Entwurfsplan des Bauamtes für die Neugestaltung zu akzeptieren sowie Gespräche mit der Fa. Vierthaler sowie Herrn Biechl Peter bezüglich Grundverkauf zu führen. Bei den geplanten Parkflächen im Bereich der Ein- und Mehrfamilienhäuser Ges.m.b.H. sollen Gespräche mit den Anrainer sowie der Fa. Scheibenpflug und Tevini bezüglich Kostenbeteiligung vorgenommen werden.

Herr GV KUCHLING ist der Meinung, dass es für das Ortsbild kein Vorteil ist, wenn dort Busse abgestellt werden, der Grünstreifen soll erhalten bleiben. Auch werden für die kommende Weltmeisterschaft Grundstücke benötigt.

Herr GR BARKMANN ist der Meinung, dies ist Frage der Gestaltung. Ihm erscheint ein Verkauf der Grundstücke an diese beiden Betriebe als sinnvoll.

Herr GV SCHWARZENBERGER glaubt ebenfalls, dass sich der Busparkplatz gut gestalten lässt, so dass das Ortsbild nicht darunter leidet.

Herr GV GANTSCHNIGG erklärt, dass in der Tagesordnung nicht die Bebauung von Grundstücken steht, sondern die Neuschaffung von Parkplätzen, er stellt die Frage, wo genau die Parkplätze geschaffen werden?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, bei Fa. Burger 4 Parkplätze, Apotheke bis Tevini ca. 7 - 8, hier wird die Salzburger Straße in ihrer Länge gebrochen, im Bereich Pichl 2 -3 Busparkplätze und im Bereich Informator 6. In Summe ca. 18 neue Parkplätze.

Frau GV RATH stellt die Frage, ob diese Parkplätze gebührenpflichtig sind?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER verneint dies, da sich diese außerhalb der gebührenpflichtigen Zone befinden.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 22 Mandatäre, gegen den Antrag stimmt 1 Mandatar (GV KUCHLING - FPÖ)

*Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.*

Zu Pkt. 10) Gestaltung Siedlungsgasse - Hochthronstraße, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge das vom Architekturbüro Köck, Saalfelden, ausgearbeitete Projekt bezüglich der Straßenraumgestaltung „Siedlungsgasse - Hochthronstraße“ beschließen. Die Änderungswünsche (Gehsteig, Queraufsteller statt Längsaufsteller, etc.) werden im neuen Plan mit aufgenommen.

Herr GV GANTSCHNIGG erklärt, es wäre wichtig, die Höhe der Kosten zu wissen, da einige Straße im Ort dringend hergerichtet werden müssen, er ist der Meinung, dass man diese zu Gunsten der Verschönerung von anderen Straßen nicht zurückstellen kann.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Kosten hauptsächlich durch die Straßenwiederherstellung aufgrund Kanalbauten abgedeckt sind. Darüber hinaus kommen noch Kosten für die Grüngestaltung (Bäume u.s.w.) dazu, diese sind derzeit in Ausarbeitung. Im Voranschlag sind für Straßengestaltungen rund 5 Mio.

Schillinge enthalten. Es soll hier ein Modell entstehen, wie Bischofshofen vielleicht in Zukunft gestaltet wird.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, wenn die Gestaltung in so sparsamen Rahmen, wie im Stegfeld ausfällt, wäre es sinnvoll.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es diesbezüglich Informationen im Bauausschuss gab und es erfolgte eine Einladung zur Bürgerbeteiligung, hier wurde dies vom Architekten persönlich erläutert. Dieser hat bis auf 2 - 3 Abänderungen die Zustimmung gefunden.

Herr GV PIRNBACHER ist der Meinung, dass damals bei der Vorstellung des Ortsplaners die Auflage gemacht wurde, dass er außer dem Entwicklungskonzept nichts in Bischofshofen macht. Es gibt genügend einheimische Architekten. Er stellt die Frage, ob auch in Zukunft dieser Bereich Herrn Arch. Köck zufällt.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass das Architekturbüro Köck als Ortsplaner mit der Ausarbeitung des REK beauftragt wurde und nicht als Hausplaner. Die Straßengestaltung steht im Zusammenhang mit dem REK, daher war es notwendig, den Ortsplaner mit der Ortsgestaltung zu beauftragen. Lt. Bürgermeister Ing. HASELSTEINER wird der Ortsplaner auch in Zukunft für die Straßengestaltung beauftragt werden.

Herr GV GANTSCHNIGG ist ebenfalls dafür, für die weitere Straßengestaltung einheimische Architekten zu beauftragen.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER um Abstimmung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER nimmt vorweg, dass die Abhaltung einer Schulung über SIR, Vertragsraumordnung voraussichtlich am 28.04.1997 um 18.00 Uhr vorgesehen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Für den Antrag stimmen 21 Mandatare, der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (ULB - GV GANTSCHNIGG, GV PIRNBACHER).

*Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.*

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER ersucht auf Anregung des Herrn Vzbgm. SCHÜTTER, eine Umschichtung in der Tagesordnung vorzunehmen, d. h. den Tagesordnungspunkt 5.) vor dem Pkt. 4.) zu behandeln, da Herr Dr. Duda, welcher

Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt 5.) Feuerwehrhaus geben soll, bereits seit einiger Zeit eingetroffen ist.

Es erfolgt eine allgemeine Zustimmung.

- 3. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 05.03.1997 mit den Anträgen zu den Punkten:**
- 3.) Terminfestsetzung Kindergarteneinschreibung 1997**
  - 4.) Sommerkindergarten 1997**
  - 5.) EKI Bischofshofen; Ansuchen um Bedarfsfeststellung**
  - 6.) Vox Cantabilis; Ansuchen um finanzielle Unterstützung**
  - 7.) Kulturverein Pongowe; Ansuchen um Subvention Ferienkalender, laufende Subvention**
  - 8.) Kulturpreisausschreibung 1997**
  - 9.) Kulturverein Pongowe; Ansuchen um Erlass der Hallenmiete am 17. Juni 1997**

Her Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Herr Vizebürgermeister ROHRMOSER um seinen Bericht.

Dieser berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Zu Pkt. 3) Terminfestsetzung Kindergarteneinschreibung 1997, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Kindergarteneinschreibung 1997 in der Zeit vom 14. bis 16. April durchgeführt werden soll.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 4) Sommerkindergarten 1997, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, ab 04.08.1997 im Kindergarten Park einen Sommerkindergarten abzuhalten. Die Anmeldung soll gleichzeitig mit der Kindergarteneinschreibung erfolgen. Für die Abhaltung sind mindestens 10 Anmeldungen erforderlich. Die Kosten für den Sommerkindergarten belaufen sich auf ÖS 350,00 pro Woche. Eine Hälfte des Betrages ist bei der Anmeldung, die andere Hälfte bei Beginn des Sommerkindergartens zu bezahlen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 5) EKI Bischofshofen; Ansuchen um Bedarfsfeststellung, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass der Bedarf zur Führung des EKI-Kinderhauses gegeben ist.

Herr GV Ing. FUCHS verlässt aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, wie viele Kinder angemeldet sind.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER kann keine genau Zahl angeben. Das Amt hat bereits den Antrag der EKI geprüft und den Vorschlag dem Kindergartenausschuss vorgelegt, da es gesetzlich derzeit keine andere Möglichkeit gibt.

Frau GV SALLER stellt die Frage, da das Tagesbetreuungsgesetz Kinder bis 16 Jahre einschließt, ob es nicht möglich ist, den Betreuungsplatz an den Jugendtreff abzugeben. Außerdem erkundigt sie sich, ob eine Liste der betreuten Kinder der Gemeinde vorliegt.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER verneint beide Anfragen. Man kann jedoch an die EKI herantreten und eine Liste anfordern.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, für welchen Zeitraum dies gilt.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt für 1997.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 19 Mandatare, gegen den Antrag stimmen 2 Mandatare (FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH), der Stimme enthält sich ein Mandatar (ULB - GV PIRNBACHER).

*Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.*

Zu Pkt. 6) Vox Cantabilis; Ansuchen um finanzielle Unterstützung, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, für die Teilnahme am International Youth Choir Festival in Pietermaritzburg (Südafrika) ÖS 20.000,00 aus dem Voranschlag und ÖS 15.000,00 aus dem Kulturbudget zu bestreiten.

Herr GV Ing. FUCHS ist wieder im Saal anwesend.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 7) Kulturverein Pongowe; Ansuchen um Subvention Ferienkalender, laufende Subvention, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, eine laufende Subvention in der Höhe von ÖS 60.000,00 analog des Voranschlages und ÖS 20.000,00 als Haftungsbetrag für die Frauenkirchenkonzerte bzw. für den Ferienkalender zu gewähren.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 8) Kulturpreisausschreibung 1997, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, für 1997 den Kulturpreis nicht auszuschreiben. - Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 9) Kulturverein Pongowe; Ansuchen um Erlass der Hallenmiete am 17. Juni 1997, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die vorgesehene Hallenmiete, ca. ÖS 8.700,00, (Hallenmiete ÖS 7.200,00 + Bestuhlung durch Gemeinde - 300 Sessel á ÖS 5,00) je 50 % als Subvention für den Kulturverein Pongowe (1/381/7573) und dem Musikschulwerk (1/270/754) zu gewähren. - Es erfolgt keine Wortmeldung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Unter Pkt. Allfälliges ergänzt Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER, bei der Wortmeldung von Herrn Vzbgm. SCHÜTTER bezüglich Frau Mag. Katharina, ist Frau Aschaber gemeint.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER schlägt eine 10-minütige Pause vor (20.05 Uhr).

Um 20.15 Uhr eröffnet der Vorsitzende wieder die Sitzung.

- 4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Jugend- und Sportausschusses vom 06.03.1997 mit den Anträgen zu den Punkten:**  
**2.b) Freizeitanlage; Ankauf von Spielgeräten**  
**2.c) Freizeitanlage; Vergabe der Aufsicht**  
**2.d) Freizeitanlage; beabsichtigte Änderungen**  
**3) Eltern-Kind-Initiative; Vergabe von Subvention und Investition 1997**

Dieser Tagesordnungspunkt wird nach Pkt. 5) behandelt.

- 5. Vorläufige Bauendabrechnung Feuerwehrhaus; Anerkennung der vorläufigen Gesamtinvestitionskosten (Basis für die Leasingkalkulation); Beratung und Beschlussfassung**

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER begrüßt Herrn Dr. Duda von der Fa. Immorent und ersucht Herrn Vzbgm. SCHÜTTER um seinen Bericht.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Einleitend zu diesem Amtsbericht wird festgehalten, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 08.09.1992 zu Tagesordnungspunkt 5.) unter anderem den Immobilienleasing -Mietvertrag mit der Firma Immorent-Mistral-Grundverwertungs Ges.m.b.H. betreffend das Mietobjekt „Feuerwehrhaus“ einstimmig beschlossen hat. Der gegenständliche Vertrag wurde von beiden Vertragsparteien am 09.09.1992 bzw. 19.10.1992 rechtsgültig unterfertigt.

Die Marktgemeinde Bischofshofen als Mieter hat sich verpflichtet, ein von den Gesamtinvestitionskosten für das Feuerwehrhaus abhängiges monatliches Mietentgelt ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjektes (= 01.10.1995) an die Firma Immorent-Mistral-Grundverwertungs Ges.m.b.H. zu entrichten.

Nunmehr liegt die von der Vermieterin erstellte Investitionskostenzusammenstellung ohne Einrichtungskosten (Mobilien) mit rund ÖS 57.789.000,00 (exkl. MWST) vor, deren Zusammensetzung aus den beiliegenden Unterlagen ersichtlich ist.

Gebäude	48.806.374,13	
Honorare	6.998.263,75	
Gebühren und sonstiges		467.549,30
Zwischenfinanzierung		3.092.536,59
Kreditgebühr	<u>478.746,81</u>	
Gesamtinvestitionskosten		59.843.470,58
abzüglich Kosten für Wohnungen		<u>- 2.055.000,00</u>
Basis für Leasingkalkulation Immobilien		57.789.000,00

Um das neue monatliche Mietentgelt (Leasingraten) auf Basis der vorläufigen Bauendabrechnung rückwirkend zum 01.10.1995 unter Anrechnung der bisher geleisteten Leasingraten berechnen zu können, bedarf es der Anerkennung der bisher angelaufenen Kosten von rund ÖS 57.789.000,00 durch einen Beschluss der Gemeindevertretung. Als Mietdauer für die Immobilien wurden 15 Jahren vereinbart und endet somit mit 30.09.2010.

Neben den Immobilien gilt es auch die Finanzierung der Einrichtung im Obergeschoss und die Kosten der Feuerwehrtechnik(= Mobilien) mit einem voraussichtlichen Kostenaufwand von ÖS 8.405.616,27 abzuwickeln und die vorhin angeführte Höhe mittels Beschluss der Gemeindevertretung anzuerkennen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, mit der Firma Immorent-Mistral Grundverwertungs Ges.m.b.H. einen „Mobilienleasing-Mietvertrag“ abzuschließen. Dabei soll als Beginn für das monatliche Mietentgelt (Leasingraten) der 1.Dezember 1996 und eine Laufzeit von 5 Jahren vereinbart werden (Ende somit 30.11.2001). Dazu wird noch festgehalten, dass ein mehrheitlicher (1 Gegenstimme) Grundsatzbeschluss von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 28.03.1995

gefasst wurde, wonach die Finanzierung der Mobilien mittels eines Mobilienleasingvertrages-Mietvertrages erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang ergeht noch die Information, dass die Marktgemeinde Bischofshofen im Jahre 1996 außer den bisher geleisteten Leasingraten Abschlagszahlungen für

IMMOBILIEN	ÖS 6.000.000,00
MOBILIEN	ÖS <u>2.525.702,00</u>
GESAMT	ÖS 8.525.702,00

an die Firma IMMORENT-MISTRAL Grundverwertungs Ges.m.b.H überwiesen hat

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER stellt an Herrn Dr. Duda die Frage, wie genau die Summe ist und wo die noch zu erwartenden Differenzen liegen.

Herr Dr. Duda erklärt, bei den Immobilien (Bauwerksabrechnung) ist es eine exakte Summe, welche sich nicht mehr verändert. Im Zuge der letzten Endabnahme sind noch einige Ausbesserungsarbeiten zu beauftragen, die aus der Sicht der Fa. Immorent den Betrag von ÖS 100.000,00 nicht mehr übersteigen sollten.

Bei den Mobilien gibt es noch 2 Rechnungen, bei denen die tatsächliche Höhe nicht endgültig geklärt ist. Grundsätzlich beinhaltet dieser Betrag die Endabrechnung, es könnte allenfalls noch etwas billiger werden.

Weitere Anfragen, welche von den Gemeindevertretungsmitgliedern, von Herrn GV KUCHLING, Herrn Bürgermeister Ing. HASELSTEINER, Herrn GV PIRNBACHER, Herrn GV GANTSCHNIGG, Herrn GV SCHWARZENBERGER, Herrn GV Ing. BERGMÜLLER, Es entstehen noch weitere Anfragen an Herrn Dr. Duda, welcher diese ausführlich erklärt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass

- a) die vorläufige Bauendabrechnung mit einer gerundeten Gesamtinvestitionssumme von ÖS 57.789.000,-- betreffend das Mietobjekt „Feuerwehrhaus“ anerkannt wird, damit die Leasingrate von der Vermieterin, d.i. Immorent-Mistral Grundverwertungs-gesellschaft m.b.H zu vorhin angeführter Basis mit Wirkung vom 1.10.1995 errechnet werden kann,
- b) gleichzeitig die Ermächtigung erteilt wird, etwaige Differenzen zwischen der vorläufigen und erst zu erfolgender endgültiger Bauabrechnung betreffend Mietobjekt „Feuerwehrhaus“ in Bezug auf die Gesamtinvestitionssumme bzw. auf die neuerliche Berechnung der Leasingraten anerkannt werden,
- c) die vorläufigen Gesamtkosten betreffend der „Mobilien“ lt. beiliegender Aufstellung von ÖS 8.405.616,27 bzw. jene der erst zu ermittelnden endgültigen Gesamtkosten anerkannt werden und dass hinsichtlich deren Finanzierung auf Grund des Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.1995 mit der

Firma Immorent-Mistral Grundverwertungsges.m.b.H ein Mobilienleasing-Mietvertrag abgeschlossen werden kann. In diesem Mietvertrag soll unter anderem eine 5-jährige Mietdauer (Beginn: 01.12.1996, Ende: 30.11.2001) vereinbart werden.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Herr GV KUHLING und Herr GV Ing. BERGMÜLLER sind zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

- 6. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Jugend- und Sportausschusses vom 06.03.1997 mit den Anträgen zu den Punkten:**
- 2.b) Freizeitanlage; Ankauf von Spielgeräten**
  - 2.c) Freizeitanlage; Vergabe der Aufsicht**
  - 2.d) Freizeitanlage; beabsichtigte Änderungen**
  - 3) Eltern-Kind-Initiative; Vergabe von Subvention und Investition 1997**

Der Vorsitzende ersucht Herrn GR SCHREMPF um seinen Bericht.

Dieser berichtet auszugsweise aus dem Protokoll (siehe Beilage).

Zu Pkt. 2.b) Freizeitanlage; Ankauf von Spielgeräten, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die Einrichtung des Kinderspielplatzes in der Schnecke lt. vorgelegter Variante (siehe beiliegenden Plan) zu beschließen.

GV Ing. FUCHS stellt die Frage, ob bereits Gespräche mit der Firma geführt wurden.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies erst nach Absegnung der Gemeindevertretung geschieht.

Frau GR ALTMANN stellt die Frage, ob auch Kindergärtnerinnen in die Planung mit eingebunden waren?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass Herr Ing. Mauberger für die Angebotseinholung der Firmen zuständig war, Frau Fritz hat in Vertretung für die Kindergärtnerinnen das Beste für diesen Bereich herausgearbeitet.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER stellt bezüglich der Kosten die Frage, ob es hier einen fixen Betrag gibt. Ansonsten ist er dafür, dass heute ein Grundsatzbeschluss für einen ca. Betrag von ÖS 500.000,00 und die genaue Summe dann in der Gemeindevorstellung beschlossen wird.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es bereits einen Grundsatzbeschluss im Rahmen von ÖS 500.000,00 gibt, der tatsächliche Ankauf bzw. die tatsächliche Summe ist über den Vorstand zur Abstimmung zu bringen.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 2.c) Freizeitanlage; Vergabe der Aufsicht, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, alle Fraktionsführer und interessierte Sportvereine zu einem Gespräch bezüglich der Vergabe der Aufsicht und Betreuung einzuladen.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass hier keine Abstimmung erfolgen müsste, da die Gespräche noch im Gange sind und es noch keine definitive Erklärung gibt, wie dies ablaufen sollte.

Herr GR BARKMANN stellt die Frage, nach welchen Kriterien die Aufsicht vergeben wird? Er ist der Meinung, dass dies im Ausschuss genau besprochen werden soll. Er ist dagegen, dass ein Verein sog. Hausherr wird. Hausherr muss die Gemeinde bleiben.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dieses Anforderungsprofil noch zu erarbeiten ist.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass eine Aufsicht notwendig ist, es soll jedoch nicht so sein, dass diese Aufsicht der „Chef“ ist. Außerdem sollte man die Plätze so weit wie möglich frei lassen. Außerdem würde er gerne wissen, welche Kosten für die Gemeinde entstehen.

Herr Vizebürgermeister ROHRMOSER ist der Meinung, dass die Freizeitanlage für die breite Masse zugänglich sein soll, nicht nur für Vereine. Es sollten daher gewisse Vorgaben an die Bewerber gemacht werden, z. B. welchen Umfang die Pflege, die Verantwortung betrifft. Außerdem muss klargestellt werden, dass dieser Verein nicht bevorzugt wird.

Frau GV SALLER ist der Meinung, dass die Vergabe der Aufsicht und die Pflege eventuell getrennt werden können, die Pflege könnte auch von einer Privatperson vorgenommen werden.

Es erfolgt keine Beschlussfassung, da der Jugend- und Sportausschuss darüber noch genaue Vorschläge erarbeiten muss.

Zu Pkt. 2.d) Freizeitanlage; beabsichtigte Änderungen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, einer Änderung der Anlage aufgrund des Vorschlages des Bauamtes lt. beiliegendem Plan zuzustimmen.

Herr GV KEHRER stellt die Frage, wann die Baumaßnahmen-Erweiterung stattfinden soll und welche Kosten entstehen?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Kosten nicht weniger werden, grundsätzlich geht es um die Nachnutzungsmöglichkeit des Hartplatzes bei Schlechtwetter, wenn der Fußballplatz nicht bespielt werden kann. Bezüglich der Kosten laufen Gespräche mit der LSO und mit dem Land. Er erhielt bereits einen Besuch vom Landesrat Dr. Raus, den er auf Unterstützungsmöglichkeit angesprochen hat, welcher daraufhin auf mehrerer 100.000,00 Schillinge für diese Fläche zugesagt hat. Der Rest müsste aus den Ertragsanteilen oder aus dem Budget gedeckt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 3.) Eltern-Kind-Initiative; Vergabe von Subvention und Investition 1997, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, einen Betrag von ÖS 5.000,00 als Investition zu genehmigen und keine Entschädigung für die freiwilligen Helfer zu bezahlen.

Herr GV MITTERSTIELER erklärt, dass um Investition und Subvention angesucht wurde. Er ist der Meinung, da eine Betreuungsperson eingestellt ist, für die ehrenamtlichen Helfer sollte nichts bezahlt werden.

Herr GV KEHRER erklärt, dass der Verein für die Gemeinde die Betreuung der Jugendlichen übernimmt. Er findet es gerechtfertigt, für zusätzliche Betreuung Entgelte zu leisten.

Herr GV SCHWARZENBERGER ist der Meinung, dass die Betreuung problematisch ist. Ziel ist es, die Jugendlichen von der Straße wegzubringen. Man benötigt mehrere Mitarbeiter, welche aus seiner Sicht eine Entschädigung erhalten sollten.

Herr GV GANTSCHNIGG weist darauf hin, dass der Verein die Betreuung übernommen hat, auch aus dem Grund, weil Kosten damit gespart werden können. Würde die Gemeinde die Betreuung durchführen, würde dies mehr kosten. Er ist der Meinung, dass diese mit einem Betrag von mindestens ÖS 10.000,00 unterstützt werden sollten.

Herr GV PIRNBACHER ist ebenfalls der Meinung des Herrn GV GANTSCHNIGG und stellt den Antrag, den Betrag auf ÖS 10.000,00 zu erhöhen.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Diskussion im Ausschuss erfolgen sollte. Die Gemeinde hat bereits Räumlichkeiten und eine Kraft mit 20 Wochenstunden zur Verfügung gestellt und das in einer schwierigen budgetären Lage. Er ist der Meinung, dass der erste Schritt gezeigt hat, dass dieses Projekt der Gemeinde sehr wichtig ist.

Herr GR BARKMANN ist der Meinung, dass diese Einrichtung sehr wichtig ist und auch gefördert werden muss. Er geht davon aus, dass es im nächsten Jahr ein neues

Jugendförderungsgesetz geben wird, wobei die Gemeinden budgetäre Vorsorge zu treffen haben.

Frau GV SALLER stellt die Frage, ob auch andere Jugendgruppen die Räumlichkeiten benützen können, z. B. die Landjugend einmal im Monat.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER nimmt dies als Anregung auf und wird es an den Jugend- und Sportausschuss weiter leiten.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung über den Antrag von Herrn GV PIRNBACHER, den Investitionsbetrag auf ÖS 10.000,00 zu erhöhen.

Für den Antrag stimmen 3 Mandatare (ULB - GV PIRNBACHER, GV GANTSCHNIGG und BLB - GV KEHRER), gegen den Antrag stimmen 19 Mandatare.

*Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.*

Nun ersucht der Vorsitzende um Abstimmung des Antrages des Jugend- und Sportausschusses.

Für den Antrag stimmen 19 Mandatare, gegen den Antrag stimmen 3 Mandatare Mandatare (ULB - GV PIRNBACHER, GV GANTSCHNIGG und BLB - GV KEHRER).

*Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.*

Zu Pkt. 4.) Skiclub, Abgeltung Naturalleistungen erklärt Herr GR SCHREMPF das Ansuchen.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER möchte die Gemeindevertretung über den Skiclub aufklären.

Der Skiclub und die Gemeinde haben im Jahre 1991 einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Seinerzeit wurden Kosten für die Tribünenaufstellung von ½ Million Schillinge der Gemeinde verrechnet. Aufgrund dieser hohen Summe stellte man Überlegungen an, die Tribünenaufstellung kostengünstiger zu machen. Es wurde daher ein Gerüst gekauft (ÖS 600.000,00) - hier hat sich die Gemeinde bereit erklärt, dies auf 3 Jahresraten zu übernehmen. Diese Raten sind im Jahr 1996 abgelaufen. Aufgrund dessen hat der Skiclub nun wieder angesucht, Unterstützung für Naturalleistungen von der Gemeinde zu erhalten.

Es wurde selbstverständlich die Vergnügungssteuer (ÖS 78.000,00) und die Arbeiterkosten (ca. 50.000,00) von Seiten des Skiclubs bezahlt.

Weiters berichtet Herr Vzbgm. SCHÜTTER, welche Kosten der Skiclub vom Jahr 1990 bis dato geleistet hat:

Schanzenumbau:	ÖS	10.017.608,40
Bau des Pressezentnums:	ÖS	11.775.198,67

Bau der Mattenschanze:	ÖS	<u>1.838.698,13</u>
ergibt Gesamtinvestitionen	ÖS	23.631.505,15
heuer kommt dazu:		
Liftbau:	ÖS	6.500.000,00
Anlauf für die Großschanze:	ÖS	<u>4.200.000,00</u>
	ÖS	34.331.505,15
erhaltene Subventionen:	ÖS	<u>22.175.000,00</u> (64,60 %)
<b>ergibt Eigenmittel:</b>	<b>ÖS</b>	<b>12.156.000,00 (35,40 %)</b>

Erhaltene Subvention Bund:

Schanze	ÖS	2.025.000,00
40 % Pressezentrum	ÖS	4.800.000,00
40 % Lift	ÖS	<u>2.850.000,00</u>
gesamt:	ÖS	9.675.000,00 (28,18 %)

Subvention Land:

Schanze	ÖS	1.600.000,00
40 % Pressezentrum	ÖS	4.800.000,00
40 % Lift	ÖS	<u>2.850.000,00</u> (derzeit münd. Zusage)
gesamt:	ÖS	9.250.000,00 (26,94 %)

Gemeinde Subvention:

Schneekanone:	ÖS	300.000,00
20 % Pressezentrum	ÖS	<u>2.400.000,00</u>
ÖS		2.700.000,00 (7,86 %)

Fremdenverkehrsverband:

ÖS	300.000,00
ÖS	250.000,00

Aufgrund der großen Kritik, in der Wirtschaft, dass der Skiclub für den Ort nichts leistet, erklärt Herr Vzbgm. SCHÜTTER wurden die Baukosten von rund 1,6 Mio. Schillinge für die 90 m Schanze an eine auswertige Firma (Fa. Bogensberger, im Lungau war Bestbieter) vergeben.

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, welche Differenz es zwischen der einheimischen Firma und der Fa. Bogensberger gab?

Herr Vzbgm. SCHÜTTER erklärt, dass dies Sache des Skiclubs ist.

Weiters ersucht Herr GV Ing. FUCHS, im Protokoll des Jugend- und Sportausschusses eine Änderung auf Seite 7 vorzunehmen, wo es lauten soll, „... ein

konkretes **Konzept für die WM** aufstellen und danach um Subvention bzw. Investition ansuchen muss.“

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass das Gerüst angekauft wurde, unter der Voraussetzung, dass die Leistungen des Gemeindebauhofes für die Aufstellung des Holzgerüsts für die Reporterkabinen wegfallen. Das Gerüst kostete ÖS 450.000,00. Damals kam zum erstenmal Kritik auf. Der Antrag von Herrn Vzbgm. SCHÜTTER war damals „ohne Rechnungslegung“.

Er beanstandet weiters, dass der Skiclub den Auftrag an eine auswärtige Firma vergeben wurde. Er ist der Meinung, es geht nur miteinander.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER weist darauf hin, dass dieser Antrag im Jugend- und Sportausschuss zurückgestellt wurde. Er nimmt an, dass der Skiclub informiert wird und danach ein neuerliches Ansuchen um Subvention bzw. Investition erfolgen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den *Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.*

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<p><b>7. Fa. LUTZ Ges.m.b.H., Wels; Verkauf des Grundstückes GP 13/34, EZ 1091, GB 55501 Bischofshofen und einer Teilfläche der GP 13/9, EZ 980, GB 55501 Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung</b></p>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des **Amtsberichtes** der wie folgt lautet:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist Eigentümerin des Grundstückes GP 13/34, EZ 1091, GB 55501 Bischofshofen und des Grundstückes GP 13/9, EZ 980, GB 55501 Bischofshofen (Sportplatz hinter der Fa. Schilchegger).

Um die Betriebsansiedlung des Einrichtungshauses Fa. Lutz Ges.m.b.H. zu ermöglichen, soll das Grundstück GP 13/34, EZ 1091, GB 55501 Bischofshofen (im beiliegenden Lageplan gelb gekennzeichnet, Beilage ./A) und jene Teilfläche der GP 13/9, EZ 980, GB 55501 Bischofshofen, die im beiliegenden Lageplan rosarot gekennzeichnet ist, an die Fa. Lutz Ges.m.b.H., Römerstraße 39, 4600 Wels verkauft werden. Das Grundstück GP 13/34, EZ 1091, GB 55501 Bischofshofen und die rosarot gekennzeichnete Teilfläche der GP 13/9, EZ 980, GB 55501 Bischofshofen bilden die kaufgegenständlichen Grundstücke.

Die Fa. Lutz Ges.m.b.H. beabsichtigt auf den kaufgegenständlichen Grundflächen ein Geschäfts- und Betriebsgebäude (Einrichtungshaus) zu errichten.

Der Kaufvertrag soll unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen werden, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke im Flächenwidmungsplan rechtskräftig als Bauland/ Gebiete für Einkaufszentren ausgewiesen werden und ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der die Errichtung eines Einrichtungshauses mit einer Verkaufsfläche von 11.000 m<sup>2</sup> zulässt.

Die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Bereich von derzeit Bauland/ Gewerbegebiete in Bauland/ Gebiete für Einkaufszentren wurde

von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1996 beschlossen und befindet sich derzeit beim Amt der Salzburger Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Der Kaufpreis beträgt ÖS 2.350.-/m<sup>2</sup>. Das Grundstück GP 13/34 hat eine Katastergröße von 5.639 m<sup>2</sup>, die kaufgegenständliche Teilfläche der GP 13/9 hat eine Größe von ca. 1.200 m<sup>2</sup>. Der Gesamtkaufpreis beträgt somit bei einer Gesamtgröße der kaufgegenständlichen Grundstücke von ca. 6.839 m<sup>2</sup> ÖS 16.071.650.-. Ergibt die endgültige Vermessung des Kaufgegenstandes durch einen Geometer eine Abweichung des Flächenausmaßes nach oben oder unten wird der Gesamtkaufpreis entsprechend angepasst. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Fa. Lutz Ges.m.b.H.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, wer die Vermessungskosten trägt und ob dies im Kaufvertrag hinein genommen wird. Weiters schlägt Herr GV PIRNBACHER vor, in den Vertrag ein Rückkaufsrecht mit hinein zu nehmen.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Fa. Lutz die Kosten zu tragen hat. Bezüglich der Kaufvertrages ersucht er Herrn Mag. HINTERSTOISSER um Erklärung.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass ein Rückkaufsrecht vereinbart werden kann, sobald sich Verkäufer und Käufer darüber einig sind. Bei den Großkaufhäusern ist es jedoch meist der Fall, dass sie sich Optionen für Kaufverträge geben lassen, und dies es in der Hand haben, ob sie diese Optionen ausnützen oder nicht.

Es entstehen noch weitere Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder, welche Herr Mag. HINTERSTOISSER zur Aufklärung beantwortet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Verkauf des Grundstückes GP 13/34, EZ 1091, GB 55501 Bischofshofen im Katasterausmaß von 5.639 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche der GP 13/9, EZ 980, GB 55501 Bischofshofen im Ausmaß von ca. 1.200 m<sup>2</sup>, an die Fa. Lutz Ges.m.b.H., Römerstraße 39, 4600 Wels, zum Kaufpreis von ÖS 2.350.-/m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen. Der Kaufvertrag soll unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen werden, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke im Flächenwidmungsplan rechtskräftig als Bauland/ Gebiete für Einkaufszentren ausgewiesen werden und ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der die Errichtung eines Einrichtungshauses mit einer Verkaufsfläche von 11.000 m<sup>2</sup> zulässt. Außerdem soll nach Möglichkeit ein Rückkaufsrecht in den Vertrag eingearbeitet werden (sollte dies nicht möglich sein, wird es eine Information an die Fraktionen geben). Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Fa. Lutz Ges.m.b.H.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Der Vorsitzende schlägt eine 10minütige Pause vor (21.55 Uhr).

Um 22.05 Uhr eröffnet der Vorsitzende wieder die Sitzung.

**8. Erwerb eines Teilstückes der GP 1201/2, GB 55501 Bischofshofen aus dem Eigentum der Republik Österreich / Heeresverwaltung (südlicher Ortseingangsbereich); Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Republik Österreich/ Heeresverwaltung ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes GP 1201/2, GB 55501 Bischofshofen (Beilage ./A, gelb gekennzeichnet). Zur Verwirklichung des Gestaltungskonzeptes „südliche Ortseinfahrt“ benötigt die Marktgemeinde Bischofshofen ein Teilstück dieser Grundparzelle im Flächenausmaß von 300 m<sup>2</sup>. Die Republik Österreich/ Heeresverwaltung hat am 29. Jänner 1997 einen Kaufvertragsentwurf für dieses Teilstück der Grundparzelle 1201/2 an die Marktgemeinde Bischofshofen übermittelt (Beilage ./B). Das betreffende Teilstück der GP 1201/2 hat im Teilungsplan des Heeres-, Bau- und Vermessungsamtes, MBl.: 4526 - 66/1, die neue Grundstücksbezeichnung 1201/10 und ist in diesem rot gekennzeichnet (Beilage ./C). Das verbleibende Restgrundstück der GP 1201/2 (im Teilungsplan, Beilage ./C, lila gekennzeichnet) wird von der Heeresverwaltung mittels Verwaltungsübereinkommen an die Bundesstraßenverwaltung übertragen. Die Bundesstraßenverwaltung überlässt die Nutzung dieses Restgrundstückes der Marktgemeinde Bischofshofen zur Gestaltung des südlichen Ortseingangsbereiches. Der von der Republik Österreich/ Heeresverwaltung angebotene Kaufpreis für das neue Teilstück GP 1201/10 beträgt ÖS 800.--/ m<sup>2</sup>, somit bei einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> insgesamt ÖS 240.000,--. Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Unterfertigung des Vertrages an das Bundesministerium für Finanzen einzuzahlen. Die Kosten der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages hat die Marktgemeinde Bischofshofen zu tragen. Die grundbücherliche Durchführung des Vertrages obliegt ebenfalls der Marktgemeinde Bischofshofen. Die finanzielle Bedeckung ist über die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen gegeben.

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, ob die Situation mit der Straße neben den Bahngleisen geklärt werden konnte.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies mit der Eisenbahn noch in Verhandlung ist.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass es eine unterschriebene Kaufpreisvereinbarung gibt, welche auch in der Gemeindevertretung beschlossen worden ist, diese jedoch seit rund einem Jahr bei der Aufsichtsbehörde der ÖBB liegt.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, warum nicht auch der gesamte Grund um diesen Preis gekauft wurde?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass nur dieser Teil um diesen Preis gekauft werden konnte, der andere Grund ist bereits an zum vollen Preis verkauft worden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Kauf eines Teilstückes der Grundparzelle 1201/2 (neue Grundstücksbezeichnung GP 1201/10) GB 55501 Bischofshofen, im Flächenausmaß von 300 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von insgesamt ÖS 240.000.-- aus dem Eigentum der Republik Österreich/ Heeresverwaltung, entsprechend dem vorliegenden Kaufvertragsentwurf die Zustimmung erteilen. Die Kosten der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages hat die Marktgemeinde Bischofshofen zu tragen.

Die grundbücherliche Durchführung des Vertrages obliegt ebenfalls der Marktgemeinde Bischofshofen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<b>9. Kreuzberger Peter und Berta, Mühlbach am Hkg.; Löschungserklärung EZ 868, KG Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung</b>
---

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Notar Dr. Meyer Martin, 5450 Werfen, hat schriftlich im Auftrag des Herrn Kreuzberger Peter und Frau Kreuzberger Berta, beide wohnhaft in Mühlbach/Hkg., dem Gemeindeamt mitgeteilt, dass im Lastenblatte der Liegenschaft EZ 868, KG. Bischofshofen (Kreuzberger Peter und Berta) zugunsten des Grundstückes 594/4, EZ 465, KG. Bischofshofen (Eigentümer Marktgemeinde Bischofshofen) die Dienstbarkeit der Wasserleitung auf Grundstück 594/59 einverleibt ist.

Da diese Belastung bereits gegenstandslos geworden ist wäre die von Notar Dr. Meyer vorbereitete Lösungs- sowie Anerkennungserklärung seitens des Bürgermeisters und Vizebürgermeisters zu unterfertigen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Lösungs- und Anerkennungserklärung seitens des Bürgermeisters und Vizebürgermeisters unterfertigt werden kann. Die im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 868, KG. Bischofshofen (Kreuzberger Peter und Berta) zugunsten des Grundstückes 594/4, EZ 465, KG. Bischofshofen (Eigentümer Marktgemeinde Bischofshofen) einverlebte Dienstbarkeit der Wasserleitung auf Grundstück 594/59 ist bereits gegenstandslos geworden.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<b>10. Österreichische Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, Bahnhofstraße 3, 4021 Linz; Zecevic u. Co KEG, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen;</b>
--

**Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 04. November 1996, Zl.: 2243/1/1996 (Beseitigungsauftrag gem. § 16 Abs. 3 BauPolG.); Beratung und Beschlussfassung**

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER übergibt aufgrund Befangenheit den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister ROHRMOSENER und verlässt den Sitzungssaal.

Herr Vizebürgermeister ROHRMOSENER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Am Bahnhofsvorplatz Bischofshofen, im Eckbereich der Taxistandplätze, nördlich des ÖBB-Betriebsgebäudes „Basa“ (GP 103/1, GB 55501 Bischofshofen) wurde im Sommer 1996 ein Würstel- bzw. Bosnastand errichtet.

Die Aufstellung dieses Verkaufsstandes wurde von der Zecevic u. Co KEG, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen und Herrn Simon Zecevic, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen veranlasst. Grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes GP 103/1, GB 55501 Bischofshofen, ist die Österreichische Bundesbahn, Bundesbahndirektion Linz, Service-Center Liegenschaft und Recht, Bahnhofstraße 3, 4021 Linz. Ein vom Bauamt der Marktgemeinde Bischofshofen durchgeführtes Ermittlungsverfahren ergab, dass der Verkaufsstand gemäß § 2 Abs. 1 lit. a BauPolG einer baupolizeilichen Bewilligung bedarf. Nach der genannten Gesetzesstelle bedarf die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten einer Bewilligung der Baubehörde. Gemäß § 1 Abs. 1 Baupolizeigesetz ist unter einem Bau ein überdachtes oder überdecktes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und wenigstens einen Raum zum Aufenthalt von Menschen oder zur Unterbringung von Sachen umfasst, zu verstehen. Als Bauwerk ist dabei eine bauliche Anlage anzusehen, die bei ordnungsgemäßer Errichtung mit dem Boden verbunden ist und zu deren Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Der verfahrensgegenständliche Würstel- bzw. Bosnastand ist mit einer Montage Konstruktion (Metallprofil 7/7) ausgeführt und mit einem flachen Blechdach gedeckt, weist die Außenabmessungen 2,20 m x 2,10 m und eine Traufenhöhe von 2,20 m auf und ist durch Auflage auf zwei Steinsöckel mit dem Boden fest verbunden. Die Seitenwände und die Decke sind mit Mineralwolle isoliert. Die Konstruktion weist auf der Schmalseite zwei Räder auf, auf welchen der Verkaufsstand allerdings nicht aufliegt, eine Anhängervorrichtung ist nicht vorhanden. Der Verkaufsstand ist mit zwei Leitungen an die öffentliche Stromversorgung angeschlossen, an der Außenseite sind zwei beleuchtete Reklameschilder angebracht. Die Beurteilung des Erfordernisses einer statisch und technisch einwandfreien Verbindung mit dem Boden, sowie des Erfordernisses von bautechnischen Kenntnissen für die Herstellung des Verkaufsstands erfolgte durch den bautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Hubert Lienbacher, anlässlich zweier Augenscheine am 2. Juli 1996 und am 25. September 1996.

Im verfahrensgegenständlichen Fall handelt es sich nicht um das (nicht der Baubewilligungspflicht unterliegende) bloße Aufstellen eines fahrbaren Objektes auf

seinen Rädern, sonder um die baupolizeilich bewilligungspflichtige Errichtung eines Baues.

Für den Verkaufsstand ist eine entsprechende Baubewilligung nicht erteilt worden, ein Baubewilligungsverfahren ist bei der Baubehörde nicht anhängig.

Das Ermittlungsverfahren hat weiters ergeben, dass das grundbücherliche Eigentumsrecht an Grundstück GP 103/1 GB 55501 Bischofshofen für die Österreichischen Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz, einverleibt ist, und die Zecevic u. Co KEG, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen bzw. Herr Simon Zecevic, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen als Veranlasser im Sinne der Bestimmungen des Baupolizeigesetzes anzusehen sind.

Nach § 16 Abs. 3 BauPolG hat die Baubehörde dem Eigentümer und allenfalls auch dem Veranlasser aufzutragen, eine bauliche Anlage binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen, sofern diese ohne Bewilligung ausgeführt wurde oder ihre Bewilligung nachträglich aufgehoben worden ist.

Die Sach- und Rechtslage wurde den Österreichischen Bundesbahnen als grundbücherlicher Eigentümerin der GP 103/1 und der Zecevic u. Co KEG sowie Herrn Simon Zecevic als Veranlasser mit Schreiben der Marktgemeinde Bischofshofen vom 7. Oktober 1996, Zahl: 2243/ 1996, in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht (Beilage ./A).

Die Österreichischen Bundesbahnen nahmen mit Schreiben vom 18. Oktober 1996 Stellung (Beilage ./B) und teilten mit, dass der Zecevic u. Co KEG aufgrund eines Übereinkommens die Aufstellung eines fahrbaren, jederzeit entfernbar Verkaufstandes gestattet wurde. Die ÖBB würden die Zecevic u. Co KEG beauftragen, innerhalb der von der Baubehörde festgelegten Frist einen den Bestimmungen des Baupolizeigesetzes entsprechenden Zustand herzustellen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1996 nahm Herr Simon Zecevic innerhalb der gesetzten Frist Stellung (Beilage ./C) und führte im wesentlichen aus, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Verkaufskiosk nicht um ein bewilligungspflichtiges Bauwerk, sondern um einen ziehbaren (nicht bewilligungspflichtigen) Anhänger handle.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage sowie des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens erließ die Baubehörde der Marktgemeinde Bischofshofen mit Bescheid vom 4. November 1996, Zl.: 2243/1/1996, einen baubehördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs. 3 BauPolG (Beseitigungsauftrag, Beilage ./D).

Mit Eingabe vom 14. November 1996 erhoben die Österreichischen Bundesbahnen gegen den zitierten Bescheid innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung (Beilage ./E). Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes in seinem gesamten Umfang angefochten. Als Begründung führt die Berufungswerberin nunmehr unter anderem an, dass es sich bei dem von Herrn Zecevic errichteten Verkaufstand um ein Superädifikat i.S.d. § 435 ABGB handle. Herr Zecevic sei daher

Alleineigentümer dieses Verkaufsstandes. Die Erlassung des baubehördlichen Auftrages an die Österreichischen Bundesbahnen sei rechtswidrig, da der Beseitigungsauftrag gemäß § 16 Abs. 3 BauPolG an den Eigentümer der baulichen Anlage zu richten sei und dies Herr Zecevic und nicht die Österreichischen Bundesbahnen seien. Die Berufungswerberin stellt den Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes zur Gänze ersatzlos zu beheben.

Es ist zweifellos richtig, dass § 16 Abs. 3 BauPolG von den baulichen Anlagen und deren Veranlasser oder Eigentümer spricht. Als Eigentümer der baulichen Anlage kommt dabei nicht nur der Liegenschaftseigentümer, sondern auch eine von diesem verschiedene Person in Betracht, sofern das Eigentum an Liegenschaft und Bauwerk (ausnahmsweise) verschieden ist.

Ein solcher Fall des (ausnahmsweise) Auseinanderfallens von Liegenschaftseigentum und Eigentum an dem darauf befindlichen Bauwerk stellt das Superädifikat (Überbau, §§ 297, 435 ABGB) dar. Superädifikate sind Bauwerke, die auf fremden Grund in der Absicht aufgeführt werden, dass sie nicht stets darauf bleiben sollen. Sie werden nicht Zugehör der Liegenschaft auf der sie sich befinden und sind Gegenstand eines besonderen Eigentumsrechtes. Abgesehen davon, dass es verwundert, warum die Österreichischen Bundesbahnen auf das Vorliegen dieses (von den allgemeinen Regeln des Eigentumsrechts an Liegenschaften abweichenden und damit für Dritte nicht ersichtlichen) besonderen Rechtsverhältnisses nicht im Rahmen des Parteienghört in ihrem Schreiben vom 18. Oktober 1996 hingewiesen haben, trifft es zu, dass der Beseitigungsauftrag an den Eigentümer der baulichen Anlage zu ergehen hat. Eine am 10. März 1997 durch das Bauamt erfolgte Befragung von Herrn Simon Zecevic bestätigte die Berufungsbehauptung der Österreichischen Bundesbahnen, wonach sich der Verkaufsstand nicht in deren Eigentum befindet. Eigentümer des Verkaufsstandes ist jedoch nicht Herr Simon Zecevic, sondern die Zecevic u. Co KEG. Diese Aussage deckt sich auch mit den Angaben der ÖBB in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 1996, wonach der Zecevic u. Co KEG die Aufstellung eines Verkaufsstandes gestattet wurde. Da die Österreichischen Bundesbahnen nicht Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Verkaufsstandes und somit nicht Eigentümer der baulichen Anlage i.S.d. § 16 Abs. 3 BauPolG sind, war der ergangene Beseitigungsauftrag insoweit rechtswidrig, der erstinstanzliche Bescheid ist insoweit zu berichtigen.

Mit Eingabe vom 20. November 1996 erhob die Zecevic u. Co KEG gegen den Beseitigungsauftrag innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung (Beilage ./F).

In der Begründung wiederholte die Zecevic u. Co KEG im wesentlichen die von Herrn Simon Zecevic im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Rechtsansicht, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Verkaufskiosk nicht um ein baupolizeilich bewilligungspflichtiges Bauwerk, sondern um einen ziehbaren (nicht bewilligungspflichtigen) Anhänger handle.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die von der Baubehörde im erstinstanzlichen Verfahren vertretene Rechtsansicht verwiesen.

Ausdrücklich hingewiesen wird jedoch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein „Gebäude“ dann vorliegt, wenn ein abgeschlossener Raum hergestellt wird. Bezüglich der Verbindung mit dem Boden kommt es darauf an, dass - bei werkgerechter Herstellung - das Gebäude sturm- und

kippsicher und in diesem Sinn fest verankert sein muss, nicht aber darauf, ob es so konstruiert ist, dass es rasch wieder abmontiert und wieder weggebracht werden kann (VwGH Erk. 29.9.1969, 1863/68). Das Zutreffen der erforderlichen Merkmale ist dabei nicht allein danach zu beurteilen, wie eine bestehende Anlage tatsächlich ausgeführt ist, sondern es drücken diese Merkmale im wesentlichen ein rechtliches Sollen aus.

Eine Verbindung mit dem Boden ist auch dann anzunehmen, wenn eine Anlage zwar so wie sie ausgeführt wurde, keine Verbindung mit dem Boden hat, eine solche aber bei ordnungsgemäßer Ausführung nach den Regeln der technischen Wissenschaften haben müsste.

Die beschriebene Konstruktion und Ausführung des Würstelstandes erfordert zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit einer sturm- und kippsicheren Verbindung mit dem Boden. Die Beurteilung des Erfordernisses einer statisch und technisch einwandfreien Verbindung des Verkaufsstandes mit dem Boden erfolgte durch den bautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Hubert Lienbacher, anlässlich zweier Augenscheine am 2. Juli 1996 und am 25. September 1996. Die Begutachtung durch den bautechnischen Amtssachverständigen ergab, dass der öffentlich zugängliche Verkaufsstand zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der genannten öffentlichen Interessen einer sturm- und kippsicheren Verbindung mit dem Boden bedarf. Diese Verbindung mit dem Boden wurde auch faktisch durch zwei Steinsöckel, auf welchen das Objekt aufliegt, bewerkstelligt.

Das Berufungsvorbringen, die Baubehörde habe sich mit der Frage nicht auseinandergesetzt, ob das Objekt über nennenswerte Strecken gefahrlos bewegt werden könne und habe dazu keine Sachverständigengutachten eingeholt geht insofern ins Leere, als die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides auf Grund eines bautechnischen Sachverständigengutachtens erfolgte, welchem vom Beschwerdeführer bisher auf gleicher fachlicher Ebene nicht entgegengetreten wurde.

Herr Vizebürgermeister ROHRMOSER ersucht Herrn Mag. HINTERSTOISSER um Erklärung.

Herr Mag. HINTERSTOISSER fasst die Hintergründe kurz zusammen.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, wenn Mitte des Jahres die neue Baurechtsreform kommt, dann wäre dies nicht mehr genehmigungsbedürftig und wie verhält es sich mit dem Bosnastand beim Mondo?

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass momentan nach dem bestehenden Gesetz gehandelt wird, derzeit ist dieses Objekt bewilligungspflichtig. Der Bosnastand beim Mondo ist eindeutig kein ziehbarer Anhänger.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass es sich bei dem Bosnastand an Bahnhof durchaus um kein Bauwerk handelt, er glaubt, dass man mit dieser gesetzlichen Grundlage nicht durchkommen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt Herr Vizebürgermeister ROHRMOSER den Antrag, die Gemeindevertretung möge in Erledigung der rechtzeitig eingebrachten Berufungen der Österreichischen Bundesbahnen, Bahnhofstraße 3, 4021 Linz, vom 14. November 1996 und der Zecevic u. Co KEG, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen, vom 20. November 1996, gerichtet gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bischofshofen vom 4. November 1996, Zl.: 2243/1/1996

- I. der Zecevic u. Co KEG, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen als Alleineigentümerin der baulichen Anlage auf GP 103/1 GB 55501 Bischofshofen den baubehördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs. 3 BauPolG erteilen, den Verkaufsstand (Würstel- und Bosnastand) wie im Amtsbericht näher beschrieben, binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen
- II. der Zecevic u. Co KEG, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen und Herrn Simon Zecevic, Bahnhofgasse 16 a, 5500 Bischofshofen als Veranlasser den baubehördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs. 3 BauPolG erteilen, den Verkaufsstand (Würstel- und Bosnastand) auf GP 103/1, GB 55501 Bischofshofen, wie im Amtsbericht näher beschrieben, binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.

Für den Antrag stimmen 18 Mandatare, gegen den Antrag stimmen 2 Mandatare (ULB - GV GANTSCHNIGG, GV PIRNBACHER), der Stimme enthält sich ein Mandatar (BLB - GV KEHRER).

*Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.*

<p><b>11. Flächenwidmungsplan Marktgemeinde Bischofshofen; Freigabe eines Aufschließungsgebietes gem. Sbg. Raumordnungsgesetz 1992; GP 435/2, KG Buchberg; Beratung und Beschlussfassung</b></p>
--

Herr Vizebürgermeister ROHRMOSER übergibt den Vorsitz wieder an Herrn Bürgermeister Ing. HASELSTEINER, dieser berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Gemäß § 17 Abs. 8, ROG 1992, können im Flächenwidmungsplan innerhalb des Baulandes Flächen, deren widmungsgemäßer Verwendung zum Zeitpunkt der Baulandausweisung wegen mangelnder oder ungenügender Erschließung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, als „Aufschließungsgebiete“ gekennzeichnet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes war im Bereich der „Dorfsiedlung“ in Bischofshofen die Verkehrsaufschließung sowie eine entsprechende Abwasserbeseitigung nicht sichergestellt und wurden somit die GP. 423, 420/2, 420/1, 435/2, 443/9, 436/2, 443/7, 443/10, Teil 435/1, Teil 443/1, 443/6 443/5, 443/8, 421 und BP. 132, je KG. Buchberg, als Bauland/ Aufschließungsgebiete ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 19.1.1997 hat nunmehr Frau Paseka Dagmar, Buchberg 95, Bischofshofen, um Freigabe des Aufschließungsgebietes für die GP. 435/2, KG. Buchberg, angesucht. Sie beabsichtigt die Errichtung einer Gerätehütte auf o. a. Parzelle.

Da die Erschließungserfordernisse (Zufahrt, Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) in ihrer Gesamtheit gegeben sind ist gem. Sbg. Raumordnungsgesetz 1992 die Durchführung des o. a. Verfahrens möglich.

Für die erforderlichen Aufschließungen wurden die entsprechenden Bestätigungen der Versorgungsunternehmen beigebracht und zwar:

- Bestätigung Interessentengenossenschaft Laubichl
- Bestätigung SAFE (6.12.1996)
- Bestätigung Wassergenossenschaft Kreuzberg-Buchberg (7.12.1996)
- Bestätigung Reinhaltverband Salzach-Pongau über Abwässer (5.12.1996)

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob dies eine Gerätehütte mit Wasseranschluss, Strom und dgl. wird.

Herr Ing. LIENBACHER erklärt, dass dies ein unbebautes Grundstück ist. Damit das Grundstück aufgeschlossen werden kann, benötigt man vier Aufschließungserfordernisse, d. s. Wasser, Kanal, Strom und Zufahrt, dann erst kann die Freigabe erfolgen, egal welches Objekt danach auf dem Grundstück gebaut wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung von Bischofshofen möge beraten und beschließen, dass der Freigabe des Aufschließungsgebietes für die GP. 435/2, KG. Buchberg, zugestimmt wird, zumal festgestellt werden kann, dass aufgrund der gegebenen Aufschließungserfordernisse (Wasser, Strom, Kanal, Straße) der widmungsgemäßen Verwendung öffentliche Rücksichten nicht mehr entgegenstehen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<b>12. Interessentenstraße „Naglweg“; Grundübertragung; Beratung und Beschlussfassung</b>
---

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die neu gebildete öffentliche Interessentenstraße „Naglweg“ befindet sich teilweise auf der Trasse des alten Gemeindeweges „Naglweg“, GP 787/2 und 787/3, EZ 62, GB 55502 Buchberg, Eigentümer Marktgemeinde Bischofshofen, Flächenausmaß 1.242 m<sup>2</sup>, bzw. 2.101 m<sup>2</sup>. Gebaut wird die Interessentenstraße „Naglweg“ durch die Salzburger Landesregierung, Referat 4/21, Projekt Nr. 00-50404023, Lageplan vom 12.02.1996. Nachdem die neue Interessentenstraße den alten Gemeindeweg ersetzt, möge der erforderlichen Grundübertragung zugestimmt werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, nach Vermessung, die erforderlichen Grundflächen aus den GP 787/2 und 787/3 (alter Naglweg), kostenlos und lastenfrei an die öffentliche Interessentenstraße „Naglweg“ zu übertragen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<p><b>13. Wohnbaugenossenschaft Bergland; Bevollmächtigung zur Einhebung einer Kautions für Wohnungen der Marktgemeinde Bischofshofen in der Alten Bundesstraße (HausNr. 25 bis 39); Beratung und Beschlussfassung</b></p>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Am 01.01.1996 wurden 54 Mietwohnungen der Wohnanlage „Gemeindehäuser“, Bischofshofen, Alte Bundesstraße 25 - 39, unter die Verwaltung der Wohnbau Genossenschaft Bergland, 5700 Zell am See, Karl-Vogt-Straße 11, gestellt.

Die Zuweisung von neuen Mietern für frei gewordene Wohnungen erfolgt durch den Wohnungsausschuss der Marktgemeinde Bischofshofen. Der Abschluss von Mietverträgen erfolgt durch die angeführte Wohnbau Genossenschaft und werden diese durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. XI aufsichtsbehördlich genehmigt.

Laut Mitteilung der Wohnbau Genossenschaft Bergland wird bei Neuvermietung von Wohnungen ab 01.01.1997, nebst Beitrittsgebühr und Genossenschaftsanteil, von den Mietern eine Kautions in Höhe von 2 Mieten, der neu zu errechnenden Monatsmiete, eingehoben.

Herr GV KUCHLING stellt die Frage, ob die Wohnbaugenossenschaft Bergland als Verwalter dazu berechtigt sind, da die Gemeinde Eigentümerin ist.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Kautions dafür verwendet wird, eventuell entstandene Schäden beim Auszug des Mieters aus der Wohnung abzusichern.

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, ob die Mieter die Kautions samt Verzinsung zurück bekommen. Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER bejaht dies.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Wohnbau Genossenschaft Bergland bei Neuvermietungen von Wohnungen der Wohnanlage „Gemeindehäuser“ ab 01.01.1997 berechtigt ist, eine Kautions in Höhe von 2 Mieten, der neu zu errechnenden Monatsmiete, sozusagen als Sicherstellung für den Hausbesitzer, einzuheben.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<b>14. Altersheim - Gebühren - Tagessatz Gästezimmer; Beratung und Beschlussfassung</b>
---

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn Vzbgm. SCHÜTTER um seinen Bericht.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER berichtet sinngemäß des **Amtsberichtes**, der wie folgt lautet:

Im Altersheim der Marktgemeinde Bischofshofen (Wohntrakt) steht ein sogenanntes Gästezimmer jenen Personen für eine vorübergehenden Aufnahme zur Verfügung, wenn sich der für die Pflege betraute bzw. verpflichtete Personenkreis (Angehörige etc.) auf Urlaub weilt oder nicht in der Lage ist, die erforderliche Pflege durchzuführen (Krankenhaus etc.).

Für dieses Gästezimmer gilt es nun, einen täglichen Tarifsatz mittels eines Beschlusses der Gemeindevertretung festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird nach internen Berechnungen der Altersheimverwaltung ein durchschnittlicher Tagessatz von ÖS 550,00 vorgeschlagen.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob dieser Tagessatz Vollpension mit Essen betrifft.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER bejaht dies.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, für das sogenannte Gästezimmer im Altersheim rückwirkend mit 1. Jänner 1997 einen Tagessatz von ÖS 550,00 festzusetzen. Für die Zukunft ist der Tagessatz für das Gästezimmer im Altersheim im Rahmen der Gebühren, Abgaben und Steuern zu integrieren und zu beschließen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<b>15. Pongauer Fraueninitiative; Ansuchen um eine Subvention; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des **Amtsberichtes**, der wie folgt lautet:

Mit Schreiben vom Jänner 1997 hat die Pongauer Fraueninitiative ein Ansuchen an die Gemeinde um eine Subvention für die Abhaltung eines Internationalen Frauentages am 8. März 1997 angesucht. Mitinitiatoren aus Bischofshofen sind Frau GR Karoline Altmann, Frau GV Barbara Saller und Frau Edith Kammerlander.

Als Subventionshöhe wird pro Einwohnerin ein Betrag von ÖS 1,00, das wären für Bischofshofen ÖS 5.237,00 erbeten.

In der letzten Gemeindevorstellungssitzung wurde über Antrag von Frau GR Karoline Altmann dieses Ansuchen behandelt und nach eingehender Diskussion beschlossen, den Antrag an Die Gemeindevertretung (Subventionen können nur von der Gemeindevertretung beschlossen werden) zu stellen, der Pongauer Fraueninitiative die gewünschte Subvention zu gewähren.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, der Pongauer Fraueninitiative zur Abhaltung des Internationalen Frauentages 1997 im Kulturzentrum Schloss Goldegg eine Subvention in der Höhe von ÖS 5.237,00 (ÖS 1,00 je Frau in Bischofshofen) zu gewähren.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<b>16. Liedertafel Bischofshofen; Ansuchen zum Gebrauch des Gemeindewappens; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Liedertafel Bischofshofen hat mit Schreiben vom 15.02.1997 an die Gemeinde Bischofshofen das Ersuchen gerichtet, das Gemeindewappen verwenden zu dürfen. Dieses soll anlässlich der 100 Jahr-Feier des Gesangsvereines, im heurigen Jahr, auf der Festschrift, sowie an Ehrengeschenken angebracht werden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.04.1983 wurde der Liedertafel Bischofshofen bereits die Verwendung das Gemeindewappens, auf einer einheitlichen Kleidung der Chormitglieder, einstimmig genehmigt.

Gemäß § 5 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bedarf der Gebrauch des Gemeindewappens einer Bewilligung des Gemeindevertretung; ein Widerruf ist jederzeit zulässig.

Gemäß § 5 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 ist für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe zu entrichten und beträgt diese laut TP 170, der geltenden Verwaltungsabgabenordnung, ÖS 7.900,00.

Frau GV RATH stellt die Frage, ob diese Genehmigung nur für die Festschrift gilt?

Herr Bürgermeister Ing. HASSELSTEINER erklärt, dass das andere bereits genehmigt wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, der Liedertafel Bischofshofen die

Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens, wie im Amtsbericht beschrieben, zu erteilen.

Im Hinblick auf das besondere Vereinsjubiläum im Jahre 1997, sowie die bekannte aktive Tätigkeit der Liedertafel Bischofshofen möge die Gemeindevertretung weiters beschließen, die erforderliche Verwaltungsgebühr von ÖS 7.900,00 als Subvention zu erlassen.

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

<b>17. Museum Tauernbahn; Ansuchen um finanzielle Unterstützung; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit Schreiben vom 31.10.1996 hat der Museums- und Modellbauverein „Museum Tauernbahn“ an die Gemeinde ein Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung zur Errichtung eines Eisenbahnmuseums in Schwarzach/Pg. angesucht.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Schwarzach eine ehemalige E-Lok Remise von den ÖBB angemietet und dem Verein zur Verfügung gestellt. Die Adaptierung und Gestaltung des Museums ist allerdings mit hohen Kosten verbunden. Neben den Bund und Land Salzburg wurden daher auch die Nachbargemeinden und spezielle die Gemeinden mit einem engen Bezug zur Tauernbahn um eine finanzielle Unterstützung angeschrieben. Von Bischofshofen und den sieben weiteren Gemeinden in der Umgebung wird für das Jahr 1977 einen Unterstützungsbetrag von ca. S 55.000,- erhofft.

Die Kosten für die Umgestaltung der Remise werden mit ca. 3,2 Million Schilling angenommen und sollen in 3 Etappen , spätestens jedoch bis zum Jahr 2005, dem 100-Jahr Jubiläum der Tauernbahn-Nordrampe aufgebracht werden.

Frau GR ALTMANN stellt die Frage, von wem der Modellbauverein geführt wird?

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies von der Gemeinde Schwarzach gestützt wird. Vorsitzender des Vereines ist der Fahrdienstleiter von Schwarzach.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob dies eine einmalige Sache ist.

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER bejaht dies.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass man hier nichts zuschießen muss. Es werden laufend auswärtige Vereine unterstützt und in Bischofshofen wird gespart.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stell der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Museum- und Modellbauverein

„Museum Tauernbahn“ zur Adaptierung eines Eisenbahnmuseum, im Jahre 1997 einen Zuschuss in der Höhe von **S 10.000,-** zu gewähren. Da das Ansuchen bereits am 31.10.1996 eingelangt ist, wurde dieser Betrag bereits im Voranschlag für das Jahr 1997 unter dem VA-Ansatz 1/340/757 (Museen) veranschlagt und damit wäre die finanzielle Bedeckung gegeben.

Für den Antrag stimmen 20 Mandatare, gegen den Antrag stimmen 2 Mandatare (ULB - GV GANTSCHNIGG, GV PIRNBACHER).

*Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.*

<b>18. Bürgerliste Bischofshofen; Antrag zum Gentechnik-Volksbegehren; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn GV KEHRER um seinen Bericht.

Herr GV KEHRER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge folgendes beschließen:

- a) Die Gemeindevertretung unterstützt die Ziele des überparteilichen „Gentechnik-Volksbegehrens“:
  - \* Kein Essen aus dem Genlabor in Österreich
  - \* Keine Freisetzung genmanipulierter Lebewesen in Österreich
  - \* Kein Patent auf Leben
- b) Die Gemeindevertretung lehnt insbesondere Freisetzungsversuche von gentechnisch manipulierten Lebewesen auf dem Gemeindegebiet von Bischofshofen ab.
- c) Die Marktgemeinde Bischofshofen informiert über die Gemeindezeitung die Bevölkerung über das „Gentechnik-Volksbegehren“ im Vorfeld der Eintragungsfrist vom 07. Bis 14. April 1997.

Herr GR BARKMANN erklärt, dass jeder grundsätzlich dem Volksbegehren zustimmen kann. Er fühlt sich jedoch politisch missbraucht.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 15 Mandatare, gegen den Antrag stimmen 6 Mandatare (SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER, Vzbgm. SCHÜTTER, GV Ing. FUCHS, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, GR BARKMANN), der Stimme enthält sich 1 Mandatar (SPÖ - GR WALDHUBER).

*Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.*

<b>19. Allfälliges</b>
------------------------

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER gibt Termine bekannt.

Am 23.04.1997 findet eine Besprechung bezüglich Ortskernentlastung statt. Die ÖBB hat einen fertigen Vorschlag, der in die Finanzierungsverhandlung gehen soll. Dieser Vorschlag wird an diesem Tag von der ÖBB präsentiert. Gemeindevertretung und Verkehrsbeirat um 16.00 Uhr und Gemeindevertretung und Wirtschaft um 18.30 Uhr.

Außerdem weist Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER darauf hin, dass die vorgesehene Vorstandssitzung am 08.04.1997 abgesagt ist. Es gibt derzeit keinen Ersatztermin.

Frau GR ALTMANN lädt die Gemeindevertretung ein, auch das Frauenvolksbegehren zu unterzeichnen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt die Frage, ob der ausgeschriebene Posten auch im Bischofshofen Journal verlautbart wurde?

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, in der Pongauer Bezirkszeitung und in der Gemeindezeitung.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, um welchen Posten es sich hier handelt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, um einen Mitarbeiter im Bauamt mit entsprechenden EDV-Kenntnisse. Ausbildung entweder HTL oder HAK Abschluss.

Herr GR SCHREMPF übergibt Herrn Bgm. Ing. Haselsteiner eine Urkunde vom Jugendskipool

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, ob Herr Walland bezüglich der Verunreinigung der Salzach etwas unternommen hat.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verneint dies. Er weist darauf hin, dass es sinnvoller ist, direkt den Reinhaltverband Herrn Ing. Laubichler zu informieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.55 Uhr.

Bischofshofen, am 20.03.1997

g.g.g.

Der Bürgermeister (Ing. Herbert HASELSTEINER)

Für die SPÖ-Fraktion (Vzbgm. Hermann SCHÜTTER)

Für die ÖVP-Fraktion (Vzbgm. Jakob ROHRMOSER)

Für die F-Fraktion (GV Wolfgang KUCHLING)

Für die ULB-Fraktion (GV Josef GANTSCHNIGG)

Für die BLB-Fraktion (GV Johann KEHRER)

Der Schriftführer (KD Dietmar SCHNELL)